

B E R I C H T
über die
Prüfung
der
Mittelverwendungsrechnung
2017
gemäß § 58 AO
der
MUTIK gGmbH
Essen

erstattet von

ROTTHEGE WASSERMANN GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Essen,

am 20. März 2018

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
A. PRÜFUNGSaufTRAG	1
B. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	2
1. Gegenstand der Prüfung	2
2. Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	3
C. FESTSTELLUNGEN ZUR MITTELVERWENDUNGSRECHNUNG	5
D. BESCHEINIGUNG	6

ANLAGEN

	<u>Anlage</u>
Mittelverwendungsrechnung für das Wirtschaftsjahr 2017	1
Allgemeine Auftragsbedingungen	2

A. PRÜFUNGSaufTRAG

Die Geschäftsführung der

MUTIK gGmbH, Essen,

– im Folgenden auch kurz „MUTIK“ oder „Gesellschaft“ genannt –

hat uns beauftragt, die von der Gesellschaft aufgestellte Mittelverwendungsrechnung 2017 in Hinblick auf die Einhaltung der Vorschriften zur Gemeinnützigkeit durch die gemeinnützige Körperschaft zu prüfen.

Den Auftrag führten wir im März 2018 in den Räumen der Muttergesellschaft in Essen durch.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die als Anlage 2 beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2017 maßgebend.

oo0oo

B. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

1. Gegenstand der Prüfung

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsvorschriften der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Bildung, Kunst und Kultur, der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens und Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke durch eine andere Körperschaft oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts zu beschaffen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung und Förderung innovativer Programme und Projekte im Bereich von Bildung, Kunst und Kultur in Schulen, Kultur- und Bildungsinstitutionen. Die Junge Islam Konferenz bietet ein bundesweites Forum religiösen und nicht-religiösen jungen Menschen mit und ohne Migrationshintergrund eine Plattform für Wissensgewinn, Austausch und Intervention in gesellschaftliche Debatten.

Steuerbegünstigte „gemeinnützige“ Körperschaften i.S. des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG haben gegenüber dem Finanzamt gemäß § 63 AO den Nachweis zu führen, dass ihre tatsächliche Geschäftsführung den Anforderungen des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts entspricht. Neben dem Nachweis, dass die steuerbegünstigte Körperschaft ihre satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke verfolgt hat, ist auch Rechenschaft darüber abzulegen, dass die zur Verfügung stehenden Mittel ordnungsgemäß und zeitnah verwendet wurden. Dieser Nachweis wird durch die Vorlage einer Mittelverwendungsrechnung erbracht.

Steuerlich ist das vorhandene Vermögen einer „gemeinnützigen“ Körperschaft zu unterscheiden in die zeitnah zu verwendenden Mittel und in das zulässige Vermögen.

Ziel der Mittelverwendungsrechnung ist es, das vorhandene Vermögen hinsichtlich seiner Herkunft und der Mittelqualifikation (zeitnahe Mittel oder zulässiges Vermögen) zuzuordnen, um feststellen zu können, ob eine unzulässige Thesaurierung zeitnah zu verwendender Mittel vorliegt.

Nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO müssen steuerbegünstigte Körperschaften ihre Mittel grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Eine zeitnahe Verwendung ist gegeben, wenn die Mittel bis spätestens zum Ablauf des zweiten auf das Jahr des Mittelzuflusses folgenden Wirtschaftsjahres für die steuerbegünstigten Zwecke der Körperschaft verwendet werden.

Am Ende des Wirtschaftsjahres noch vorhandene Mittel müssen in der Bilanz oder Vermögensaufstellung der Körperschaft zulässigerweise dem Vermögen oder einer zulässigen Rücklage zugeordnet oder als im zurückliegenden Jahr zugeflossene Mittel, die in den zwei folgenden Jahren für die steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden sind, ausgewiesen sein.

Zeitnah einzusetzende Mittel können thesauriert werden durch die Bildung von gesetzlich zugelassenen Rücklagen (§ 62 AO). Hier besteht die Möglichkeit, eine Wiederbeschaffungsrücklage (§ 62 Abs.1 Nr. 2 AO), eine freie Rücklage (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO) oder eine Rücklage zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zum Erhalt der Beteiligungshöhe (§ 62 Abs. 1 Nr. 4 AO) zu bilden. Bei der Bildung freier Rücklagen können bis zu 1/3 des Überschusses aus der Vermögensverwaltung sowie 10 % der sonstigen zeitnah einzusetzenden Mittel einer Rücklage zugeführt werden.

Neben den zeitnah zu verwendenden Mitteln können steuerbegünstigte Körperschaften auch über zulässiges Vermögen verfügen, d.h. über Mittel, die der langfristigen Vermögensbildung dienen können. Das zulässige Vermögen hat die steuerbegünstigte Körperschaft in ertragsbringenden Anlageformen zu investieren.

2. Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Wir haben unsere Mittelverwendungsprüfung entsprechend den abgaberechtlichen Vorgaben durchgeführt.

Eine Prüfung der sich aus der Kostenrechnung ergebenden Aufteilung der abgeflossenen Mittel in Verwaltungsausgaben und Ausgaben für Förderungen von Projekten wurde, in Übereinstimmung mit dem Auftraggeber, nicht vorgenommen.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Die Mittelverwendungsrechnung basiert grundsätzlich auf Einnahmen und Ausgaben. Daher ist das sich aus dem handelsrechtlichen Jahresabschluss ergebende Jahresergebnis um die nicht zahlungswirksamen Bestandteile zu bereinigen. Wir haben im Rahmen unserer Prüfung die Ermittlung der zu verwendenden Mittel 2017 lückenlos anhand des vorliegenden Jahresabschlusses geprüft.

Den zu verwendenden Mitteln abzüglich der Rücklagendotierung werden die Mittelabflüsse des Wirtschaftsjahres gegenübergestellt. Mittelabflüsse im ideellen Bereich haben sich im Geschäftsjahr 2017 in Höhe von EUR 5.841.807,17 ergeben.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Geschäftsführung und den von ihr benannten Personen bereitwillig erteilt worden.

oo0oo

C. FESTSTELLUNGEN ZUR MITTELVERWENDUNGSRECHNUNG

Die Mittelverwendungsrechnung führt zu folgenden Ergebnissen:

	<u>2017</u> TEUR	<u>2016</u> TEUR
Zu verwendende Mittel aus dem Vorjahr	282,5	2.058,4
Zu verwendende Mittel aktuelles Jahr vor Rücklagen und Mittelabflüssen ideeller Bereich	6.347,6	3.079,5
abzüglich Dotierung Rücklage nach § 62 I Nr. 2 AO	0,0	0,0
abzüglich Dotierung Rücklage nach § 62 I Nr. 3 AO	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>
Zu verwendende Mittel nach Rücklagen und vor Mittelabflüssen ideeller Bereich	6.630,1	5.137,9
abzüglich Mittelabflüsse ideeller Bereich laufendes Jahr	<u>-5.841,8</u>	<u>-4.855,4</u>
Zwingend in den beiden folgenden Jahren zu verwendende Mittel	<u>788,3</u>	<u>282,5</u>

Im Wirtschaftsjahr 2017 sind Mittel im ideellen Bereich i.H.v. TEUR 5.841,8 (Vorjahr: TEUR 4.855,4) abgeflossen, obwohl TEUR 6.630,1 (Vorjahr: TEUR 5.137,9) zur Verfügung standen, so dass es bis Ende 2019 eine zwingende abgabenrechtliche Verpflichtung gibt, Mittel im ideellen Bereich in Höhe von TEUR 788,3 zu verwenden.

D. BESCHEINIGUNG

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir für die Mittelverwendungsrechnung der MUTIK gGmbH, Essen, folgende Bescheinigung.

Wir haben die Mittelverwendungsrechnung der MUTIK gGmbH, Essen, für das Wirtschaftsjahr 2017 hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften zur Gemeinnützigkeit durch die gemeinnützige Körperschaft geprüft. Sie entspricht den abgabenrechtlichen Vorschriften. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind ordnungsgemäß und zeitnah verwendet worden.

Essen, den 20. März 2018

ROTTHEGE WASSERMANN GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Dipl.-Kfm. Bettag
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

ppa. Dipl.-Betriebsw. Rogoza
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Mittelverwendungsrechnung 2017

1. Mittelverwendungsrechnung für 2017

	€
Einnahmen	6.347.611,46
Verwaltungsausgaben (abgeflossen)	798.179,19
Zuführung Rücklage gem. § 62 Abs. 1 Nr. 2 AO	0,00
Zuführung Rücklage gem. § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	0,00
abgeflossene Mittel für Förderungen	5.043.627,98
Ergebnis Mittelverwendungsrechnung 2017	505.804,29

1.1 Erläuterung der Einnahmen

	€
Zuwendung Stiftung Mercator	4.009.181,14
Zuwendung Kulturstiftung des Bundes	2.117.453,05
Mittelrückzahlung KSB	-24.380,41
Zuwendung Stadt Hamburg	68.590,35
Bundesministerium f. Bildung u. Forschung	119.962,00
Bundesamt für Familie	36.700,00
Senatsverw. f. Kultur und Europa	3.150,00
Erlöse Rückerstattung Förderung	1.700,00
Periodenfremde Erträge	15.147,21
Sonstige	108,12
Einnahmen 2017	6.347.611,46

1.2 abgeflossene Mittel für Förderungen

	€
Personalkosten	951.910,51
Projektförderungen über Fördervereinbarungen & Spenden (IPSP)	3.411.848,59
Projektförderungen Öffentlichkeitsarbeit	104.365,26
Projektförderungen Honorare, Recht & Beratung	205.457,42
Projektförderungen Dienstleistungen	28.431,56
Projektförderungen Reisekosten intern	33.977,24
Projektförderungen Reisekosten extern	66.958,79
Projektförderungen Sachmittel & Sonstiges	77.467,47
Projektförderungen Bewirtungen	29.154,63
Projektausgaben Investitionen	134.056,51
in 2017 abgeflossene Mittel für Förderungen gesamt:	5.043.627,98

2. Entwicklung des zulässigen Vermögens

	€
Gezeichnetes Kapital	25.000,00
Veränderung in 2017	0,00
Stiftungskapital 31.12.2017	25.000,00
	€
Rücklage § 62 Abs.1 Nr. 2 AO 31.12.2016	0,00
Zugang in 2017 (s. 2.1)	0,00
Rücklage § 62 Abs. 1 Nr. 2 AO 31.12.2017	0,00
	€
Rücklage § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO 31.12.2016	0,00
Zugang in 2017 (s. 2.1)	0,00
Rücklage § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO 31.12.2017	0,00
zulässiges Vermögen 31.12.2017	25.000,00

Mittelverwendungsrechnung 2017

3. Ergebnis der Mittelverwendungsrechnung 2017

	€
Vortrag aus Vorjahren MW	282.450,68
Einnahmen	6.347.611,46
Rücklage gem. § 62 Abs. 1 Nr. 2 AO	0,00
Rücklage gem. § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	0,00
Ergebnis Mittelverwendungsrechnung 2017	6.630.062,14
in 2017 erfolgte Mittelverwendung	5.841.807,17
zwingend bis 2019 zu verwenden	788.254,97

4. Überleitung von der Handelsbilanz zur Mittelverwendungsrechnung/Verprobung

Ergebnisse der Jahresabschlüsse

		€
Jahresüberschuss	2012	0,00
Jahresfehlbetrag	2013	0,00
Jahresüberschuss	2014	1.450,11
Kapitalrücklage aus Abspaltung	2015	548.697,51
Jahresfehlbetrag	2015	-7.953.489,36
Jahresüberschuss	2016	1.186.257,76
Jahresüberschuss	2017	4.168.458,83
1. Jahresüberschüsse/-fehlbeträge 2012-2017 gesamt		-2.048.625,15

Überleitung zur Einnahme-Überschussrechnung

(Korrekturrechnung, da u. a. Forderungen zum 31.12.2017 noch nicht zugeflossen sind, und u. a. Verbindlichkeiten zum 31.12.2017 noch nicht bezahlt/ abgeflossen sind)

Korrekturen aus Handelsrecht

	€
Korrekturen aus dem Bruttoanlagespiegel (Anlage zur Bilanz)	
a) Anschaffungskosten immaterielle Vermögensgegenstände wurden bezahlt, Geld ist abgeflossen, aber nicht im Jahresergebnis enthalten, AHK werden somit abgezogen	-151.668,76
b) Sachanlagen dito, bezahlt, aber aktiviert, müssen somit abgezogen werden, da Geld abgeflossen ist	-142.768,05
c) Abschreibungen kumuliert (2008-2017) sind im Aufwand, somit im Jahresergebnis enthalten, sind aber nicht abgeflossen, müssen folglich dazu addiert werden	141.305,37
d) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind in Jahresergebnissen enthalten, aber noch nicht zugeflossen, müssen folglich abgezogen werden	-307.844,08
e) Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind in Jahresergebnissen positiv enthalten, aber dennoch abgeflossen, müssen folglich abgezogen werden	-10.997,00
f) sonstige Rückstellungen sind im Jahresergebnis als Aufwand berücksichtigt, sind aber noch nicht bezahlt/ noch nicht abgeflossen, müssen somit addiert werden, da das Geld noch da ist	31.192,48
g) dito Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	88.427,06
h) dito Verbindlichkeiten gegenüber verb. Unternehmen	24.604,23
i) dito sonstige Verbindlichkeiten	3.158.928,87
j) Nicht als abgeflossen geltende Kautionen	5.700,00
2. Korrekturen aus Handelsrecht gesamt	2.836.880,12

1.+2. Ergebnis Überleitung Handelsbilanz zur Mittelverwendungsrechnung:	788.254,97
--	-------------------